



zisg

Zweckverband für
institutionelle Sozialhilfe
und Gesundheitsförderung

Statuten

Luzern, 26. Juni 2020

Statuten

Luzern, 26. Juni 2020

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art.1 Name, Rechtsnatur und Sitz	
Art.2 Zweck	
Art.3 Mitglieder	
Art.4 Haftung	
Art.5 Information	
<hr/>	
2. Organisation	6
2.1. Allgemeines	6
Art.6 Organe	
Art.7 Amtsdauer	
2.2. Delegiertenversammlung	6
Art.8 Zusammensetzung	
Art.9 Stimmrecht	
Art.10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	
Art.11 Politische Planung	
Art.12 Wahlbefugnis	
Art.13 Sachgeschäfte	
Art.14 Politische Kontrolle und Steuerung	
Art.15 Einberufung	
Art.16 Durchführung der Versammlung	
2.3. Verbandsleitung	11
Art.17 Zusammensetzung	
Art.18 Verbandsführung	
Art.19 Betriebliches Controlling	
Art.20 Sachgeschäfte	
Art.21 Einberufung	
Art.22 Durchführung der Verbandsleitungssitzung	
2.4. Geschäftsstelle	13
Art.23 Zusammensetzung	
Art.24 Geschäftsführung	
Art.25 Berichterstattung	

2.5. Revisionsstelle	14
Art.26 Zusammensetzung	
Art.27 Aufgaben	
<hr/>	
3. Finanzen	15
3.1. Grundlagen	15
Art.28 Grundsätze	
3.2. Kostenverteiler	15
Art.29 Mitgliederbeiträge	
Art.30 Finanzierungsschlüssel der Gemeinden	
Art.31 Zahlung der Verbindlichkeiten	
<hr/>	
4. Leistungen an Institutionen und Projekte	16
Art.32 Leistungen an Institutionen und Projekte	
Art.33 Leistungen der Verbandsmitglieder an anerkannte Institutionen und Projekte	
Art.34 Förderungswürdigkeit	
Art.35 Widerruf der Förderungswürdigkeit	
Art.36 Sanktionen gegenüber Institutionen	
<hr/>	
5. Weitere Bestimmungen	18
Art.37 Austritt und Auflösung des Verbandes	
Art.38 Kantonale Aufsicht	
Art.39 Rechtsschutz	
Art.40 Gültigkeit	

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsnatur und Sitz

- 1 Unter dem Namen **«Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung»**, nachfolgend Verband genannt, besteht gestützt auf § 23 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 ein Zweckverband des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von § 56 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004.
- 2 Der Sitz des Verbandes befindet sich in Luzern.

Art. 2

Zweck

- 1 Der Verband plant, organisiert und finanziert Leistungen der institutionellen Sozialhilfe gemäss § 21 des Sozialhilfegesetzes sowie Leistungen der Gesundheitsförderung und der Prävention gemäss § 46 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes.
- 2 Er koordiniert die Leistungen der Gemeinden und des Kantons unter Berücksichtigung nationaler Strategien und Entwicklungen, fördert die flächendeckende Ausrichtung der Leistungen und entwickelt Instrumente für die zielgerichtete und effiziente Umsetzung der Verbandsaufgaben.

Art. 3

Mitglieder

- 1 Mitglieder des Verbandes sind der Kanton Luzern und seine Gemeinden.

Art. 4

Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen.
- 2 Bietet dieses keine ausreichende Deckung haften die Verbandsmitglieder gegenüber den Gläubigern solidarisch und unter sich entsprechend ihrer durchschnittlichen Beteiligung in den letzten drei Jahren.

Art. 5

Information

- 1 Der Verband informiert regelmässig, mindestens einmal jährlich, die Verbandsmitglieder, die Delegierten, die gemäss Art. 34 anerkannten Institutionen und Projektträgerschaften und bei Bedarf die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten und geplanten Vorhaben.
- 2 Die Mitteilungen erfolgen schriftlich.

2. Organisation

2.1. Allgemeines

Art. 6

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung,
- b. die Verbandsleitung,
- c. die Geschäftsstelle,
- d. die Revisionsstelle.

Art. 7

Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Delegierten der Gemeinden, der Verbandsleitung und der Revisionsstelle beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
- 2 Die Amtsdauer der Delegierten des Kantons beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Kantonsbehörden zusammen.

2.2. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 8

Zusammensetzung

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Gemeindevertretungen und der Kantonsvertretung.
- 2 Jede Gemeinde wählt eine Delegierte oder einen Delegierten. Der Regierungsrat wählt zwei Delegierte.
- 3 Eine Gemeinde kann sich durch eine andere Gemeinde vertreten lassen.
- 4 Die Präsidentin oder der Präsident des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsleitung nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.
- 5 Die Mitglieder der Verbandsleitung haben kein Stimmrecht, jedoch ein Antragsrecht.

Art. 9

Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht der Delegierten der Gemeinden und des Kantons richtet sich nach dem Verhältnis der Finanzbeteiligung der Mitglieder gemäss den Art. 29 und 30 der vorliegenden Statuten.
- 2 Jede oder jeder Delegierte der Gemeinden hat vorab eine Stimme. Beträgt die Finanzbeteiligung einer Gemeinde nach Art. 30 mehr als 1% der Gesamtsumme der Beiträge der Gemeinden, erhält die Gemeinde pro Prozentzahl eine weitere Stimme.
- 3 Basis für die Festlegung der Stimmen ist die revidierte Rechnung des Vorjahres.
- 4 Der Kanton regelt die Ausübung des Stimmrechts seiner Delegierten.

Art. 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Delegierter des Kantons und die Mehrheit der Delegierten der Gemeinden anwesend sind, die zugleich die Mehrheit der Stimmrechte auf sich vereinigen.
- 2 Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird innert 30 Tagen eine zweite Versammlung mit den gleichen Traktanden einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten und deren Stimmrechte beschlussfähig ist.
- 3 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Stimmen der vertretenen Gemeinden und des Kantons die Zustimmung erteilt haben. Bei Stimmgleichheit der Gemeinden gilt das Geschäft als abgelehnt.
- 4 Wichtige Beschlüsse gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 6 bedürfen zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen der Gemeinden und die Zustimmung des Kantons.

Art. 11

Politische Planung

Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über das Budget für die Finanzierung der anerkannten Institutionen und Projekte und die Kosten der Verbandsleitung und der Geschäftsstelle,
- b. Kenntnisnahme des Jahresprogramms,
- c. Kenntnisnahme von Planungsberichten,
- d. Kenntnisnahme vom vom Aufgaben- und Finanzplan.

Art. 12

Wahlbefugnis

- 1 Die Delegierten der Gemeinden wählen die Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der Gemeinden in die Verbandsleitung. Der Regierungsrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in die Verbandsleitung.
- 2 Die Delegiertenversammlung wählt
 - a. die Präsidentin oder den Präsidenten,
 - b. die Revisionsstelle.
- 3 Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden und des Kantons zu achten.

Sachgeschäfte

- 1 Die Delegiertenversammlung beschliesst über
 - I. die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Projekten und Institutionen gemäss Art. 34
 - II. die Festlegung und Abänderung des Finanzierungsschlüssels gemäss Art. 30 und die Höhe der Mitgliederbeiträge aufgrund des festgelegten Finanzierungsschlüssels
 - III. die Festlegung der Stimmrechte der Gemeinden gemäss Art. 9 Abs. 3
 - IV. die Änderung der Statuten
 - V. die Genehmigung von nicht im Budget enthaltenen ausserordentlichen Ausgaben an anerkannte oder noch nicht anerkannte Institutionen und Projektträgerschaften, wenn sie im Einzelfall Fr. 50 000 oder pro Jahr die Gesamtsumme von Fr. 200 000 übersteigen oder für mehr als zwei Jahre verbindlich bewilligt werden, im Rahmen der verfügbaren Verbandsmittel
 - VI. wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 Gemeindegesetz wie
 - a. Änderung des Verbandszwecks,
 - b. die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 37 Abs. 2,
 - c. Entscheidungen, die die Mitgliederbeiträge um mindestens 10 % verändern,
 - d. Sonderkredite für ausserordentliche Beiträge an Institutionen und Projektträgerschaften ausserhalb der verfügbaren Mittel.
- 2 Die Delegierten sind verpflichtet, die notwendigen Ermächtigungen für Beschlüsse gemäss Abs. 1 Ziff. 6 bei den zuständigen Organen einzuholen. Die Abstimmung erfolgt unter Namensaufruf.

Politische Kontrolle und Steuerung

Die Delegiertenversammlung

- a. beschliesst über den Jahresbericht der Verbandsleitung,
- b. beschliesst über die Jahresrechnung und die Abrechnung allfälliger Sonderkredite,
- c. beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Ertrags- oder Aufwandüberschusses,
- d. beschliesst über den Bericht der Revisionsstelle,
- e. entlastet die Verbandsleitung.

Verfahren

Art. 15

Einberufung

- 1 Die Verbandsleitung beruft in der ersten Jahreshälfte zur ordentlichen Delegiertenversammlung ein.
- 2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird durchgeführt, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens 10 Gemeinden oder der Kanton unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangen.
- 3 Die Verbandsleitung stellt den Verbandsmitgliedern Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zu und publiziert diese Angaben im Kantonsblatt.
- 4 Gleichzeitig lädt die Verbandsleitung die Delegierten schriftlich unter Angabe der Traktanden ein. Die Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte sind bei der Geschäftsstelle aufzulegen und den Delegierten und den Verbandsmitgliedern mit der Einladung zuzustellen.

Art. 16

Durchführung der Versammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.
- 2 Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
- 3 Die Anträge der Verbandsmitglieder für die Traktandenliste sind spätestens 60 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung der Verbandsleitung einzureichen.
- 4 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern der Kanton oder 10 Gemeinden nicht eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 1 Ziff. 6.

2.3. Verbandsleitung

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 17

Zusammensetzung

- 1 Die Verbandsleitung besteht aus vier Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Kreis der Gemeinden und vier Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons. Mit Ausnahme der Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert und organisiert sie sich selbst.
- 2 Bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gemeinden (Stadt und Agglomeration, Regionalzentren, Landregionen) zu achten. In der Regel sind die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden Behördenmitglieder.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Verbandsleitung dürfen nicht Delegierte sein.

Art. 18

Verbandsführung

- 1 Die Verbandsleitung ist das oberste Führungsorgan, trägt die Gesamtverantwortung für den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Die Verbandsleitung bereitet zu Handen der Delegiertenversammlung die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide vor und ist verantwortlich für die Ausführung derer Beschlüsse.
- 3 Die Verbandsleitung setzt die politischen Vorgaben der Delegiertenversammlung um.

Art. 19

Betriebliches Controlling

- 1 Die Verbandsleitung bestellt, führt und überwacht die Geschäftsstelle.
- 2 Sie erlässt ein Geschäftsführungsreglement und erteilt der Geschäftsstelle einen Leistungsauftrag.
- 3 Sie erlässt Richtlinien für den Inhalt der Leistungsverträge mit den Institutionen und Projektträgerschaften und die Überprüfung der entsprechenden Leistungserfüllung.
- 4 Sie nimmt die Berichterstattung der Geschäftsstelle entgegen.

Art. 20

Sachgeschäfte

Die Verbandsleitung

- a. genehmigt die von der Geschäftsstelle mit den Institutionen und Projektträgerschaften ausgearbeiteten Leistungsverträge,
- b. setzt die Beiträge an die anerkannten Institutionen und Projekte im Rahmen des Budgets fest und beschliesst allfällige Abänderungen,
- c. bewilligt nicht im Budget enthaltene ausserordentliche Beiträge an als förderungswürdig oder noch nicht förderungswürdig anerkannte Institutionen und Projekte, im Einzelfall bis maximal Fr. 50 000, in einem Rechnungsjahr höchstens Fr. 200 000, im Einzelfall längstens für zwei Jahre, im Rahmen der verfügbaren Verbandsmittel,
- d. arbeitet einen Vorschlag für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Verbandsmitglieder zu Handen der Delegiertenversammlung aus,
- e. entscheidet über Kürzung oder Streichung von Leistungen an Institutionen und Projektträgerschaften gemäss Art. 36.

Verfahren

Art. 21

Einberufung

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Verbandsleitung ein, so oft die Geschäfte es erfordern.
- 2 Jedes Verbandsleitungsmitglied oder die Geschäftsstelle kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Geschäfte verlangen.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Verbandsleitung schriftlich spätestens 10 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden ein.

Art. 22

Durchführung der Verbandsleitungssitzung

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, führt den Vorsitz.
- 2 Jedes Verbandsleitungsmitglied hat eine Stimme.
- 3 Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 4 Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

2.4. Geschäftsstelle

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 23

Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin geleitet. Sie kann im Auftragsverhältnis tätig sein oder mittels Arbeitsvertrag beim Verband angestellt werden.
- 2 Die Aufgaben der Geschäftsstelle können auch durch Leistungsvertrag einer juristischen Person übertragen werden.
- 3 Bei der Bestellung der Geschäftsstelle ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden und des Kantons zu achten.

Art. 24

Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsstelle besorgt die operative Umsetzung der Aufgaben des Verbandes.
- 2 Sie trägt im Rahmen der Kompetenzordnung, des Geschäftsführungsreglements und weiteren Vorgaben der Verbandsleitung die fachliche und finanzielle Verantwortung.
- 3 Sie ist insbesondere zuständig für
 - a. die Abklärung der Förderungswürdigkeit der Gesuchstellenden Institutionen oder Projektträgerschaften zu Handen der Verbandsleitung,
 - b. die Ausarbeitung der Leistungsverträge mit den anerkannten Institutionen und Projektträgerschaften,
 - c. das Controlling der Leistungsverträge mit den anerkannten Institutionen und Projektträgerschaften,
 - d. die Ausarbeitung des Jahresprogramms, des Jahresberichtes und des Aufgaben- und Finanzplans,
 - e. die Ausarbeitung des Budgets und die Rechnungsführung,
 - f. die Aufarbeitung und Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen für das kantonale Aufsichtsorgan.
- 4 Das Geschäftsführungsreglement regelt die Details.

Art. 25

Berichterstattung

- 1 Die Geschäftsstelle legt der Verbandsleitung regelmässig einen schriftlichen Bericht vor, der sich über die Umsetzung der Verbandsaufgaben, über neue Gesuche um Anerkennung der Förderungswürdigkeit und das Controlling der Leistungsverträge ausspricht.
- 2 Auf den Jahresanfang legt die Geschäftsstelle einen umfassenden Bericht als Grundlage für den Jahresbericht des vergangenen Geschäftsjahres der Verbandsleitung vor.

2.5. Revisionsstelle

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 26

Zusammensetzung

- 1 Die Revisionsstelle ist ein im Sinne von Art. 727a Obligationenrecht befähigtes selbstständiges und unabhängiges Fachorgan.
- 2 Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen im Zweckverband keine weiteren Funktionen ausüben oder mit diesem neben dem Revisionsmandat keine geschäftlichen Beziehungen pflegen.

Art. 27

Aufgaben

Für die Revisionsstelle gelten sinngemäss die Bestimmungen des FHGG §§ 60-65 über die Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsorgans.

3. Finanzen

3.1. Grundlagen

Art. 28

Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt des Verbandes richtet sich nach dem kantonalen FHGG und FHGV und dessen Ausführungsbestimmungen mit folgenden Ausnahmen. In der Jahresrechnung verzichtet der ZiSG auf die Geldflussrechnung (FHGG, §46 lit. d) sowie auf den Anhang (FHGG, §46 lit. e) und die Kostenrechnung (FHGG, §54).
- 2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.2. Kostenverteiler

Art. 29

Mitgliederbeiträge

- 1 Die Verbandsmitglieder decken den Finanzbedarf des Verbandes durch Mitgliederbeiträge.
- 2 Der Kanton trägt gemäss § 23 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes 50 % der Kosten, die restlichen 50 % der Kosten tragen die Gemeinden aufgrund des Finanzierungsschlüssels gemäss Art. 30.
- 3 Gestützt auf das genehmigte Budget und die Aufgaben- und Finanzplanung können von den Verbandsmitgliedern Ratenzahlungen verlangt werden.

Art. 30

Finanzierungsschlüssel der Gemeinden

- 1 Der Finanzbetrag der Gemeinden wird aufgrund der ständigen Wohnbevölkerung am 1. Januar des Vorjahres gemäss kantonomer Bevölkerungsstatistik nach Köpfen aufgeteilt.
- 2 Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, den Finanzierungsschlüssel im Rahmen von Absatz 1 den jeweils veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 31

Zahlung der Verbindlichkeiten

- 1 Die Verbandsmitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Mitgliederbeiträge innert einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung verpflichtet.
- 2 Ab Fälligkeit ist Verzugszins geschuldet, der sich nach dem Verzugszinssatz, den der Regierungsrat für nicht entrichtete Steuern festlegt, richtet.

4. Leistungen an Institutionen und Projekte

Art. 32

Leistungen an Institutionen und Projekte

- 1 Der Verband fördert durch die Finanzierung von Leistungen im Sinne von § 21 Sozialhilfegesetz und § 46 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes Institutionen und Projekte gemäss Art. 2, deren Förderungswürdigkeit von der Delegiertenversammlung gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 34 anerkannt wurde.
- 2 In Ausnahmefällen kann die Delegiertenversammlung gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 oder die Verbandsleitung gemäss Art. 20 lit. c vor der Anerkennung der Förderungswürdigkeit ausserordentliche Leistungen an Institutionen und Projekte beschliessen.
- 3 Der Verband verpflichtet sich gegenüber den Institutionen und Projektträgerschaften nicht zur Deckung allfälliger Defizite.

Art. 33

Leistungen der Verbandsmitglieder an anerkannte Institutionen und Projekte

- 1 Die Verbandsmitglieder überweisen Beitragsgesuche von Institutionen und Projektträgerschaften, die für Leistungen gemäss Art. 2 in Frage kommen, an die Geschäftsstelle.
- 2 An Institutionen und Projekte, die vom Verband als förderungswürdig anerkannt wurden und finanzielle Mittel vom Verband erhalten, entrichten die Verbandsmitglieder keine weiteren Zahlungen an vertraglich definierte Leistungen.

Förderungswürdigkeit

- 1 Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Förderungswürdigkeit von Institutionen und Projekten.
- 2 Institutionen und Projekte werden nur als förderungswürdig anerkannt, wenn
 - a. alle Voraussetzungen von § 22 Sozialhilfegesetz respektive § 46 Gesundheitsgesetz erfüllt sind und
 - b. sie Leistungen erbringen, die den Einwohnerinnen und Einwohnern aller Gemeinden des Kantons offen stehen.
- 3 Ein Rechtsanspruch auf Zusprechung der Förderungswürdigkeit ist ausgeschlossen.

Art. 35

Widerruf der Förderungswürdigkeit

Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 34 Abs. 2 nicht mehr erfüllt, widerruft die Delegiertenversammlung die Förderungswürdigkeit.

Art. 36

Sanktionen gegenüber Institutionen

Erfüllt eine Institution oder eine Projektträgerschaft die Pflichten gemäss Leistungsvertrag nicht, kann die Verbandsleitung die Beiträge kürzen oder streichen.

5. Weitere Bestimmungen

Art. 37

Austritt und Auflösung des Verbandes

- 1 Besteht aufgrund einer Änderung § 23 Sozialhilfegesetz keine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung eines Zweckverbandes mehr, können die Verbandsmitglieder einen Austritt aus dem Verband unter Vorbehalt einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres beschliessen.
- 2 Unter denselben Voraussetzungen wie Absatz 1 kann der Zweckverband aufgelöst werden, wenn dies die Delegiertenversammlung mit einem Mehr von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Gemeinden und derjenigen des Kantons beschliessen.
- 3 Ein Aktiv- oder Passivenüberschuss wird bei der Liquidation zu 50 % auf den Kanton und zu 50 % unter den Gemeinden nach dem für die Mitgliederbeiträge geltenden Finanzierungsschlüssel verteilt.

Art. 38

Kantonale Aufsicht

- 1 Der Verband untersteht der kantonalen Aufsicht des Gesundheitsund Sozialdepartement.
- 2 Die Geschäftsstelle dokumentiert die zuständige Behörde und erfüllt die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht, soweit diese nicht zwingend von anderen Organen wahrgenommen werden müssen.

Impressum

Herausgeber

Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und
Gesundheitsförderung (ZiSG)
c/o Dienststelle Soziales und Gesellschaft
Rösslimattstr. 37, 6002 Luzern, Tel 041 228 59 53
zisg@lu.ch, www.zisg.ch

Präsidentin

Ruth Bucher-Gut

Geschäftsführer

Michael Wicki

Redaktion

Ylenia Nahlé

Grafik

Mesch Web Consulting & Design GmbH, www.mesch.ch

z'isg

Zweckverband für
institutionelle Sozialhilfe
und Gesundheitsförderung

c/o Dienststelle Soziales
und Gesellschaft
Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439 | 6002 Luzern
Tel 041 228 59 53
z'isg@lu.ch | www.zisg.ch